

## *Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte*

Bereich der Daseinsvorsorge,<sup>203</sup> dem Grundrechtsregime unterstellt, andere Verwaltungsaktivitäten, namentlich die sogenannten Hilfsge-  
schäfte oder die erwerbswirtschaftliche Betätigung, dagegen insoweit  
freistellt.<sup>204</sup> Es gibt für den Staat "keine verfassungsexternen Nischen".<sup>205</sup>  
Das bedeutet indes nicht, dass die Grundrechtsbindung der privaten  
Wirtschaftsverwaltung immer und überall von gleicher Intensität wäre.<sup>206</sup>  
Hier liegt in Zukunft eine wichtige Aufgabe des Staatsgerichtshofs, die  
spezifische Wirkkraft der Grundrechte für einzelne Fallgruppen typolo-  
gisch zu entfalten.

### cc) Rechtsprechung

Bei der Grundrechtsbindung der Judikative<sup>207</sup> ist zu unterscheiden zwi-  
schen der Bindung der Gerichte im eigenen Bereich, d.h. der judikativen  
Bindung an die prozessualen grundrechtlichen Gewährleistungen,<sup>208</sup> und  
der Aufgabe der Rechtsprechung, durch den Inhalt ihrer Entscheidungen  
die Einhaltung der Grundrechte durch Gesetzgebung und Vollziehung  
zu sichern.<sup>209</sup> In letzterer Hinsicht folgt die Zugehörigkeit der Judikative  
zu den grundrechtsverpflichteten Staatsorganen aus der Grundrechts-  
bindung von Gesetzgebung und Exekutive: Die Gerichte haben das ver-  
fassungsgemässe Recht zu konkretisieren; die gesamte Rechtsordnung  
steht unter dem Vorrang der Verfassung. Sie ist deshalb an der Verfas-  
sung zu messen und nach deren Grundsätzen ("verfassungskonform")  
auszulegen.<sup>210</sup> Verletzt eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung  
jemanden in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht, so kann er  
dagegen im Fürstentum Liechtenstein mit der Verfassungsbeschwerde  
den Staatsgerichtshof anrufen.<sup>211</sup> Das hat der Staatsgerichtshof schon in

<sup>203</sup> Hierzu zählt aber auch die Subventionsvergabe.

<sup>204</sup> Zu solchen Differenzierungsversuchen und ihren Schwächen s. etwa Rüfner, in: Hand-  
buch des Staatsrechts, Bd. V, § 117 Rn. 43 ff.; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1396 ff. – Spezi-  
ell zu den sogenannten Bedarfsdeckungsgeschäften umfassend Maximilian Wallerath,  
Öffentliche Bedarfsdeckung und Verfassungsrecht, 1988, passim.

<sup>205</sup> So zutreffend Stern, Staatsrecht III/1, S. 1411.

<sup>206</sup> S. auch Saladin, Grundrechte, S 321; Rüfner, aaO, § 117 Rn. 45 f.

<sup>207</sup> Grundsätzlich bejahend StGH, E v. 15. Juli 1952, ELG 1957–1954, 259 (263).

<sup>208</sup> Dazu s. noch unten S. 228 ff.

<sup>209</sup> Vgl. etwa Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 19 IV Rn. 119 f.; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1429  
ff. und 1444 ff.; Rüfner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 117 Rn. 27.

<sup>210</sup> S. Rüfner, aaO, § 117 Rn. 30; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1445.

<sup>211</sup> Zur Bedeutung dieser Regelung auch in rechtsvergleichender Hinsicht G. Batliner, in:  
LPS 14 (1990) 91 (112 f.).